

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz der Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) und dem § 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz der Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf am 17.05.2001 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung
 1. des Stadtbrandinspektors/Wehrführers,
 2. des ständigen Vertreters des Stadtbrandinspektors/Wehrführers,
 3. des Gerätewartes
 4. des Jugendfeuerwehrwartes,
 5. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Stadtbrandinspektors/Wehrführers vergleichbar sind,
 6. des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 7. des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- (2) Die Satzung regelt ferner die Erstattung besonderer Aufwendungen.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der Erstattung besonderer Aufwendungen in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.
- (2) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (5) Übt ein Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere unter § 1 (1) genannte Ehrenämter aus, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seine Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors/Wehrführer beträgt 76,50 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Stadtbrandinspektors / Wehrführers beträgt monatlich 38,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 25,50 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt monatlich 38,00 €.
- (5) Führer mit Aufgaben, die mit denen des Stadtbrandinspektors/Wehrführers vergleichbar sind, beträgt monatlich 38,00 €.
- (6) Des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung beträgt monatlich 25,50 €.
- (7) Des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beträgt monatlich 25,50 €.

§ 5

Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Aufwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG,

2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlußgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.
 - (3) Absatz 1 Punkt 1 gilt für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ohrdruf.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1995 außer Kraft.

Ohrdruf, den 11.06.2001

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsigel